

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2002

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2001 .....	25
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2002 .....	26
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2001 .....	26
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2002 .....	27
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2001 .....	27
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2001 .....	27
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2001 .....	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2002 .....	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2002 .....	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2002 .....	29
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 .....	29
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2002 .....	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2002 .....	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2002 .....	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2002 .....	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2002 .....	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2002 .....	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2002 .....	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2002 .....	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2002 .....	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel für das Haushaltsjahr 2002 .....	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes »Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel« für das Haushaltsjahr 2002 .....	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2002 .....	34
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Umstellung des Ortsrechts auf Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28. August 2001 .....	34
3. Verordnung zur Änderung Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) ...	36

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung - 36	
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung) .....	36
77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 9 »Gastriege Süd« der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen .....	38
63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 4 »Hohe Warf« der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen .....	38
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes L (künftig B-Plan A) »Kurgebiet« mit Kurzerläuterung .....	39
78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens .....	40
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund	
34. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.1/B 87 »Östlich der Isumser Straße« mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	40

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	484 000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	11 074 300 DM
nunmehr festgesetzt auf	11 558 300 DM
die Ausgaben erhöht um	484 000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	11 074 300 DM
nunmehr festgesetzt auf	11 558 300 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	935 200 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 095 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	2 030 800 DM
die Ausgaben erhöht um	935 200 DM
vermindert um	0 DM



Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Buß**  
Stadtdirektor

## Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 4 856 700 EUR in der Ausgabe auf 4 856 700 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 839 700 EUR in der Ausgabe auf 2 839 700 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2002 wird im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 424 000 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 424 000 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 117 000 EUR mit Ausgaben in Höhe von 117 000 EUR festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht. Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

### Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

Esens, 18. März 2002

	<b>Stadt Esens</b>	
Ebrecht Bürgermeister	(L. S.)	Buß Stadtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Buß**  
Stadtdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- |  |            |
|--|------------|
| a) im Verwaltungshaushalt  |            |
| die Einnahmen erhöht um  | 4 200 DM   |
| vermindert um  | 0 DM       |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 969 600 DM |
| nunmehr festgesetzt auf  | 973 800 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 4 200 DM   |
| vermindert um  | 0 DM       |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 969 600 DM |
| nunmehr festgesetzt auf  | 973 800 DM |
| b) im Vermögenshaushalt  |            |
| die Einnahmen erhöht um  | 0 DM       |
| vermindert um  | 501 900 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 976 800 DM |
| nunmehr festgesetzt auf  | 474 900 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 0 DM       |
| vermindert um  | 501 900 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 976 800 DM |
| nunmehr festgesetzt auf  | 474 900 DM |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 DM um 324.800 DM erhöht und damit auf 324.800 DM neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Holtgast, 14. Dezember 2001

**Gemeinde Holtgast**

	Freese Bürgermeister
(L. S.)	

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 6. Mai 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hlt erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

**Freese**  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- |   |           |
|---|-----------|
| a) im Verwaltungshaushalt   |           |
| die Einnahmen erhöht um   | 59 000 DM |
| vermindert um   | 0 DM      |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge |           |

gegenüber bisher	843 000 DM
nummehr festgesetzt auf	902 000 DM
die Ausgaben erhöht um	59 000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	843 000 DM
nummehr festgesetzt auf	902 000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	1 055 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 942 600 DM
nummehr festgesetzt auf	887 600 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	1 055 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 942 600 DM
nummehr festgesetzt auf	887 600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 273 500 DM um 273 500 DM vermindert und damit auf 0 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.  
Stedesdorf, 13. Dezember 2001

**Gemeinde Stedesdorf**

(L. S.)

Meemken  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken  
Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	64 900 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 060 300 DM
nummehr festgesetzt auf	1 125 200 DM
die Ausgaben erhöht um	64 900 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	1 060 300 DM
nummehr festgesetzt auf	1 125 200 DM
b) im Vermögenshaushalt	

die Einnahmen erhöht um	123 200 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	211 000 DM
nummehr festgesetzt auf	334 200 DM
die Ausgaben erhöht um	123 200 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	211 000 DM
nummehr festgesetzt auf	334 200 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 17. Dezember 2001

**Gemeinde Werdum**

(L. S.)

Hass  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	310 800 EUR
in der Ausgabe auf	310 800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	44 800 EUR
in der Ausgabe auf	44 800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 19. März 2002

**Gemeinde Dunum**

(L. S.)

Reents  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

**Reents**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1 956 700 EUR in der Ausgabe auf 1 956 700 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 233 300 EUR in der Ausgabe auf 1 233 300 EUR festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 254 500 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 360 v. H. |

Neuharlingersiel, 27. März 2002

**Gemeinde Neuharlingersiel**

(L. S.) **Peters**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 24. 5. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs. erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

**Peters**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2 345 000,00 EUR in der Ausgabe auf 2 345 000,00 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 968 200,00 EUR

in der Ausgabe auf 1 968 200,00 EUR festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 626 900,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v. H. |

Spiekeroog, 20. Februar 2002

**Redelfs** (L. S.) **Vogler**  
Bürgermeisterin Stv. Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az.: 20/082-01/Spk am 29. 4. 2002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 2002 bis zum 11. 6. 2002 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 21. 2. 2002

(L. S.) **Vogler**  
Stv. Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 26. 2. 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 22 712 200 EUR in der Ausgabe auf 22 712 200 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 5 333 400 EUR in der Ausgabe auf 5 333 400 EUR festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 458 400 EUR Aufwendungen in Höhe von 405 200 EUR

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 100 500 EUR Ausgaben in Höhe von 100 500 EUR festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 582 000 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf  
festgesetzt. 910 000 EUR

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt. 2 045 000 EUR

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5  
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wittmund, den 26. 2. 2002

**Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 3. 5. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 7. 5. 2002

**Krüger**  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 18. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 5 200 000 EUR  
in der Ausgabe auf 5 280 000 EUR  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 2 390 000 EUR  
in der Ausgabe auf 2 390 000 EUR  
festgesetzt.

§ 2  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 190 000 EUR festgesetzt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800 000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 39,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 18. März 2002

**Samtgemeinde Holtriem**  
(L. S.) Poppen

SG-Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 6. Mai 2002 unter Az.: 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
I. V.: Albers

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 452 000 EUR  
in der Ausgabe auf 452 000 EUR  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 544 000 EUR  
in der Ausgabe auf 544 000 EUR  
festgesetzt.

§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 12. Februar 2002

(L. S.) **Willms**  
Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Blomberg**  
Die Bürgermeisterin

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 19. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird  
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	223 000 EUR
in der Ausgabe auf	223 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	85 000 EUR
in der Ausgabe auf	85 000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 19. Februar 2002

(L. S.)

**Kunze**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Eversmeer**  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 13. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 212 000 EUR in der Ausgabe auf 212 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 232 000 EUR in der Ausgabe auf 232 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 73 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 13. Februar 2002

(L. S.)

**Goldenstein**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 14. Mai 2002 unter Az. 20/082-01/Nen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Nenndorf**  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 357 000 EUR in der Ausgabe auf 357 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 142 000 EUR in der Ausgabe auf 142 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 22. Februar 2002

(L. S.)

**Storck**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Neuschoo**  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der

Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 5. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	251 000 EUR
in der Ausgabe auf	251 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	81 000 EUR
in der Ausgabe auf	81 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 5. März 2002

(L. S.)

**Dirks**  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Ochtersum**  
Der Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 26. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	252 000 EUR
in der Ausgabe auf	252 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	317 000 EUR
in der Ausgabe auf	317 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 26. Februar 2002

(L. S.)

**H. Schuster**  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Der Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	189 000 EUR
in der Ausgabe auf	189 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	362 000 EUR
in der Ausgabe auf	362 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 85 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Uтары, den 21. Februar 2002

(L. S.)

**Bents**  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 14. Mai 2002 unter Az. 20/082-01/Uta erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Uтары**  
Die Bürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 8. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 980 000 EUR in der Ausgabe auf 980 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 630 000 EUR in der Ausgabe auf 1 630 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 8. März 2002

(L. S.)

**Eilers**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juni 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Westerholt**  
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
Einnahme	324 400,00 EUR
Ausgabe	324 400,00 EUR
<b>Vermögenshaushalt</b>	
Einnahme	196 400,00 EUR
Ausgabe	196 400,00 EUR
Gesamt-Einnahme	520 800,00 EUR
Gesamt-Ausgabe	520 800,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 14. Februar 2002

**Ommen**

**Donat**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 3. 6. bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Mai 2002

**Ommen**  
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 16. 4. 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 487 200 EUR in der Ausgabe auf 487 200 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 20 160 EUR in der Ausgabe auf 20 160 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2002 wird auf 272 000 EUR festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) Landkreis Wittmund | 136 000 EUR  |
| b) Stadt Wittmund     | 136 000 EUR. |

Carolinensiel, den 16. 4. 2002

**Sell**  
(Verbandsgeschäftsführer)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 25. 4. 2002 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/1-114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Witt-

**Sell**  
Verbandsgeschäftsführer

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)**

### **Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2002** wird

##### **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	765 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	765 000,00 EUR

##### **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	192 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	192 000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13 000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 2002 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 500,00 EUR pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 75,00 EUR pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 250,00 EUR pro Brücke oder Durchlass in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 7. 12. 2001

**J. Eden**

Verbandsvorsitzender

**H. Bents**

Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die erforderliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. S. 979) in der zurzeit geltenden Fassung ist durch den Landkreis Wittmund am 8. 5. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. 5. 2002

**VoB**

stellv. Verbandsvorsitzen-

der

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Umstellung des Ortsrechts auf Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28. August 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) (Ifd. Nr. 2.03 des Ortsrechts)**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) in der Fassung vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert: In § 13 wird der Betrag „2,90 EUR“ durch den Betrag „2,91 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 2.07 des Ortsrechts)**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund in der Fassung vom 10. 12. 1985, zuletzt geändert durch Artikel 20 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Buchst. a) Ziff. 1 wird der Betrag „30,00 EUR“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 9 Buchst. a) Ziff. 2 wird der Betrag „76,00 EUR“ durch den Betrag „150,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 9 Buchst. b) Ziff. 1 wird der Betrag „30,00 EUR“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 9 Buchst. b) Ziff. 2 wird der Betrag „76,00 EUR“ durch den Betrag „150,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 9 Buchst. c) wird der Betrag „8,00 EUR“ durch den Betrag „13,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 9 Buchst. d) Ziff. 1 wird der Betrag „10,00 EUR“ durch den Betrag „13,00 EUR“ ersetzt.
7. In § 9 Buchst. d) Ziff. 2 wird der Betrag „15,00 EUR“ durch den Betrag „25,00 EUR“ ersetzt.
8. In § 9 Buchst. e) wird der Betrag „153,00 EUR“ durch den Betrag „1000,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 2.08 des Ortsrechts)**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund in der Fassung vom 15. 11. 1979, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

Die Angaben über die ermäßigten Steuersätze von 20,50 EUR für den 1. Hund, 51,30 EUR für den 2. Hund und für die Zwingersteuer von 143,20 EUR werden aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 2.11 des Ortsrechts)**

Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund in der Fassung vom 22. 6. 1982, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziff. 1 wird der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „28,00 EUR“ und der Betrag „116,00 EUR“ durch den Betrag „115,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 2.20 des Ortsrechts)**

Die Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Wittmund in der Fassung vom 17. 10. 2000 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „10 000,00 DM“ durch den Betrag „5000,00 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere Leistungen im eigenen Wirkungskreis (Ifd. Nr. 2.22 des Ortsrechts)**

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und andere Leistungen im eigenen Wirkungskreis, zuletzt geändert durch Artikel 28 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,50 EUR“ ersetzt.

2. In der Anlage zur Satzung (Gebührentarif) wird unter Ziff. 8.4 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,50 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 7

### Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Ifd. Nr. 2.23 des Ortsrechts)

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 wird der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,50 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 8

### Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Ifd. Nr. 2.24 des Ortsrechts)

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 2. 6. 1998, wird wie folgt geändert:

Der gem. § 5 Abs. 1 als Bestandteil zur Satzung gehörende Kosten- und Gebührentarif erhält folgende Fassung:

### Anlage zu der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarif	EUR
1. <b>Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde</b> (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziffer 2 - 7	20,00
2. <b>Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug</b>	
Tanklöschfahrzeug (TLF)	40,00
Löschgruppenfahrzeug (LF)	30,00
Rüstwagen (RW)	50,00
Anhängeleiter (AL)	15,00
Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00
anderes Fahrzeug	10,00
3. <b>Wasserpföndergeräte und Zubehöer je Stunde und Gerät</b>	
Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitiges Zubehöer	15,00
Wasserstrahlpumpe / Tauchpumpe	7,50
4. <b>Atemschutz- und Wiederbelebungsggeräte</b> je Stunde und Gerät ohne Füllung	10,00
5. <b>Löschgeräte je Stunde und Gerät</b>	
Zumischer mit Zubehöer	5,00
Schaumstrahlrohr	5,00
Schaummittel je Liter Verbrauch + 10%	
Handfeuerlöschgerät je Füllung + 10%	
6. <b>Rettungsggeräte je Stunde und Gerät</b>	
Sprungtuch bzw. Rettungsschlauch	5,00
Schneidegerät, Trenngerät	10,00
Motorkettensäge	15,00
Notstromaggregat	10,00
Scheinwerfer	5,00
Lüfter	15,00
7. <b>Sonstige Geräte je Tag und Gerät</b>	
z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuh (Paar), Feuerwehraxt und -beil, Schlauchhaspel, B-, C-, D-Strahlrohr, usw.	2,50
B- und C-Druckschlauch je Länge	2,50
8. <b>Materialverbrauch</b>	
Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbinder, Löschpulver, Schaummittel, CSA-Anzüge, Wasser aus dem Leitungsnetz und andere werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.	
9. Werden <b>feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b> aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen. Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.	
10. Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.	
11. <b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
Grundbetrag	250,00
zugl. Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und	

Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt wird. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

#### 12. Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei einer Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Stadt ein Kostensatz zu vereinbaren.

#### Artikel 9

### Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 4.01 des Ortsrechts)

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wittmund in der Fassung vom 17. 5. 2001, zuletzt geändert durch Artikel 53 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, werden wie folgt geändert:

Unter Ziff. 2.2 wird der Betrag „1,00 EUR“ durch den Betrag „0,92 EUR“ und der Betrag „250,00 EUR“ durch den Betrag „115,04 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 10

### Änderung der Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 4.02 des Ortsrechts)

Die Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Wittmund in der Fassung vom 13. 7. 1999, zuletzt geändert durch Artikel 52 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, werden wie folgt geändert:

Unter Ziff. I. 1. Absätze 1 und 2 werden jeweils die Beträge „1,00 EUR“ durch die Beträge „0,92 EUR“ und die Beträge „125,00 EUR“ durch die Beträge „115,04 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 11

### Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 4.13 des Ortsrechts)

Die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Wittmund in der Fassung vom 12. 5. 1999, zuletzt geändert durch Artikel 63 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 7 wird der Betrag „10 000,00 DM“ durch den Betrag „5000,00 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 12

### Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten (Ifd. Nr. 5.02 des Ortsrechts)

Die Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 15. 6. 1993, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

Die gem. § 2 Abs. 2 als Anlage zur Gebührenordnung gehörende Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

### Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. 6. 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 17. 11. 1998, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Monats-einkommen/ EUR (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/EUR (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden der Woche			
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	20 Std.	25 Std.	35 Std.	48 Std.
bis 950	1200	1450	1700	1950	2200	2450	50	62,5	87,5	120
bis 1200	1450	1700	1950	2200	2450	2700	61	76,5	107	146,5
bis 1450	1700	1950	2200	2450	2700	2950	72	90	126	173
bis 1700	1950	2200	2450	2700	2950	3200	83	104	145,5	199
bis 1950	2200	2450	2700	2950	3200	3450	94	117,5	164,5	225,5
über 1950	2200	2450	2700	2950	3200	3450	105	131,5	184	252

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigte Person.

#### Artikel 13

### Änderung der Dienstanweisung für die Handvorschüsse der Stadt Wittmund (Ifd. Nr. 6.08 des Ortsrechts)

Die Dienstanweisung für die Handvorschüsse der Stadt Wittmund in der Fassung vom 4. 7. 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Euro-Anpassungssatzung vom 28. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 3 wird der Betrag „150,00 EUR“ durch den Betrag „200,00 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2002 in Kraft.

### 3. Verordnung zur Änderung Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 16. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 197), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23. 4. 2002 folgende 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 29. 8. 2001, beschlossen:

#### Artikel I

Satz 2 des § 2 (Höhe der Gebühren) wird neu gefasst:

**Parkgebühren werden für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhoben.**

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Wittmund, den 22. 4. 2002

Stadt Wittmund  
Krüger  
Bürgermeister

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 3, 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 10. 4. 2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In der laufenden Nr. 10 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog setze für 5,00 EUR 25,00 EUR.
2. Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wird die Nr. 20.4. ersatzlos gestrichen.
3. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Spiekeroog, den 29.04.2002

Hülstede  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 10. 4. 2002 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt

werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (5,1 v. H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

#### § 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

#### § 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  2. jedes dritte und weitere minderjährige Kind einer Familie,
  3. auf Antrag (siehe anliegende Erklärung zur Kurbeitragsbefreiung). Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
  4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
  6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  7. die Person, die nachweislich mit Befreiungsvermerk der Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) Kurbeitrag in Höhe von bei Erwachsenen 64,00 EUR und bei Kindern 26,00 EUR im Kalenderjahr gezahlt hat, und
  8. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Hafen Spiekeroogs aufhalten.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen von der Entrichtung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Lebenspartner von Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Erhebungsgebiet nachweisen können oder die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, können auf Antrag von Kurbeitrag befreit werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind von den Berechtigten nachzuweisen. Im Falle des Missbrauchs kann nachträglich ein Kurbeitrag in Höhe von 64,00 EUR nachgefordert werden.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages.

#### § 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	2,30	1,50
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,90	0,80

- (2) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt.

	Sommerkurzeit	Frühjahrs- und Herbstkurzeit
Erwachsene	1,80	1,10
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,90	0,60

- (3) Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Sommerkurzeit die Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September, als Frühjahrskurzeit die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai und als Herbstkurzeit die Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober. Die Übernachtung vom 31. 5. zum 1. 6. zählt zur Frühjahrskurzeit, die Übernachtung vom 15. 9. zum 16. 9 zur Sommerkurzeit und vom 31. 10. zum 1. 11. zur

**§ 5 Teilbefreiungen**

- (1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialversicherung zur Kur (mind. 21 Tage) in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 0,70 EUR und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 0,50 EUR einschl MwSt.
- (2) Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 0,90 EUR und in der Frühjahrs- und Herbstkurzeit 0,60 EUR einschl. MwSt..
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.
- (4) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung sind vom Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

**§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.

**§ 7 Beitragshebung**

- (1) Der Kurbeitrag ist spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ankunft im Erhebungsgebiet vom Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetage, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage zur Satzung) zu erteilen. Der Kurbeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus entrichtet werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Kurbeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.
- (2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur-einrichtungen auf Verlangen sowie bei Erwerb einer Rückfahrkarte und bei Abreise vor Betreten des Fahrschiffes den jeweiligen Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellten Kurkarte eine Ersatzkurkarte zu beantragen. Kann bei Ausstellung der Ersatzkurkarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Kurbeitrages vom Kurbeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Gemeinde berechtigt, den Kurbeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe von 26,00 EUR bei Kindern und 64,00 EUR bei Erwachsenen heranzuziehen.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

**§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und andere vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen aufzufordern, sich bei der Gemeinde innerhalb von 72 Stunden nach deren Ankunft zu melden.  
Dazu erhalten die Vermieter eine Abschrift der Ortssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog, die sie ihren Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben haben.
- (2) Für die Meldung sind die von der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Als Meldevordrucke dienen der Gemeinde besondere Vordrucke, welche die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienzugehörigkeit, Heimatanschrift sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten. Die Meldevordrucke sind der Kurverwaltung mit der Zahlung bzw. Ablieferung des Kurbeitrages vorzulegen. Sofern ein Kurbeitrag nicht zu zahlen ist, sind die Meldevordrucke vom Vermieter zur Einsichtnahme durch die Gemeinde bereitzuhalten.
- (3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von

Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Absatz 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

- (4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, wo alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag nicht in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.

**§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 Satz 1,2 und Absatz 4 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 11 Übertragung von Aufgaben, Inkrafttreten**

- (1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) und auf Gewerbebetriebe übertragen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Die bisherige Satzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

SPIEKEROOG

**Erklärung zur Kurbeitragsbefreiung**  
(gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 3, jeweils in Verb. m. Abs. 4 der Kurbeitragsatzung Spiekeroog)

Hiermit erkläre ich:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

dass ich  Kind  Bruder / Schwester  Enkel  
 Geschwister Kind  Mutter / Vater  Schwägerin / Schwager  
 Großvater/-vater  Schwiegermutter / -vater  
 Schwiegersohn / -tohn  Ehepartner o. Partner in ehelicher Lebensgemeinschaft

von Frau / Herrn \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Straße

und mich in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
im Erhebungsgebiet aufhalten habe.

Mir ist bekannt dass ich bei falschen Angaben Kurbeitrag nachzahlen und ggf. mit einem Bußgeld rechnen muss.

Die ausgefüllte Erklärung können Sie in der Kurverwaltung oder am Fahrtkartenschalter am Hafen Spiekeroog abgeben. Zur Kontrolle der persönlichen Angaben legen Sie bitte ausangefordert Ihren Personalausweis vor.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

---

**Erklärung zur Kurbeitragsbefreiung**  
(gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verb. m. Abs. 4 der Kurbeitragsatzung Spiekeroog)

Hiermit erkläre ich:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

dass ich mich in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
zur Behausung  
oder -mehlbildung bei  
Name, Vorname, Firma \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ aufhalten habe.

Mir ist bekannt dass ich bei falschen Angaben Kurbeitrag nachzahlen und ggf. mit einem Bußgeld rechnen muss.

**Arbeitgeber / Auftraggeber**  
Die Daten werden von mir bestätigt:

Datum, Unterschrift, Stempel \_\_\_\_\_

Die ausgefüllte Erklärung können Sie in der Kurverwaltung oder am Fahrtkartenschalter am Hafen Spiekeroog abgeben. Zur Kontrolle der persönlichen Angaben legen Sie bitte ausangefordert Ihren Personalausweis vor.

Spiekeroog, den 29. 4. 2002

**Hülstede**  
Bürgermeister

## 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 9 „Gastriege Süd“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 3. 2002 – Az.: 204.01-21101-62SG1 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 12. 12. 2001 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Werdum

Darstellung einer Wohnbaufläche

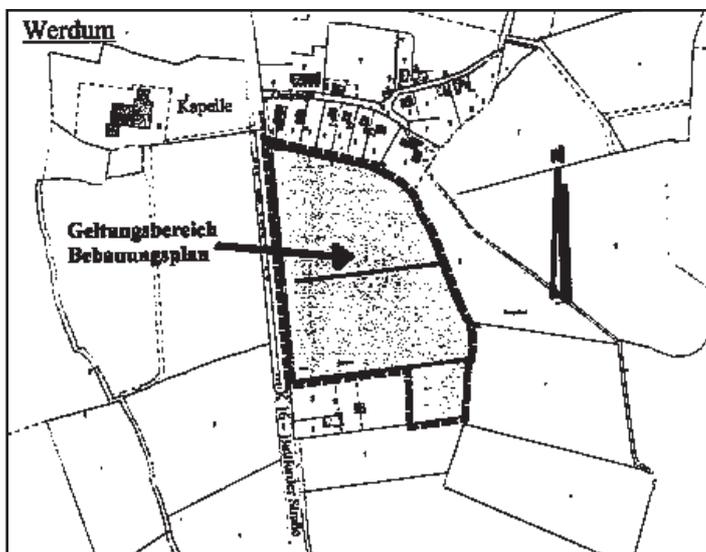
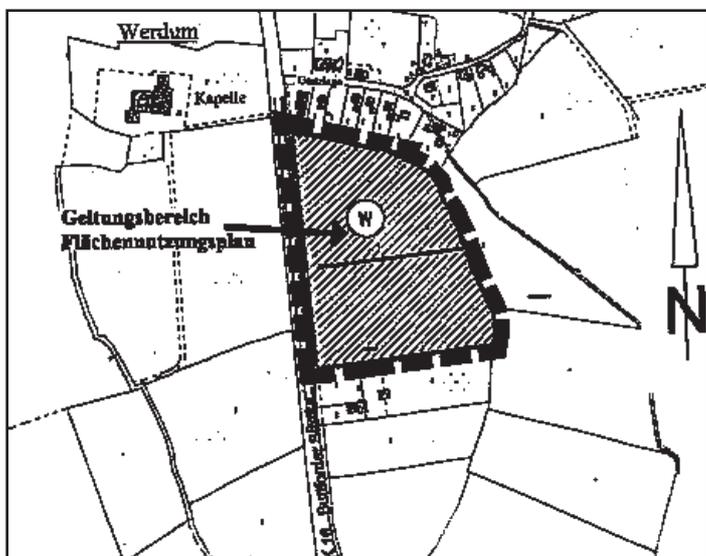
Die Genehmigung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Werdum hat am 28. 1. 2002 den Bebauungsplan Nr. 9 „Gastriege Süd“ mit Begründung nebst Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 9 „Gastriege Süd“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan wird rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gastriege Süd“ ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 16. April 2002

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Buß

**Gemeinde Werdum**  
Der Bürgermeister  
Hass

## 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 4 „Hohe Warf“ der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 4. 2002 – Az.: 204.01.21101-62SG1 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 12. 12. 2001 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

63. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Holtgast

Darstellung einer Wohnbaufläche (Hohe Warf)

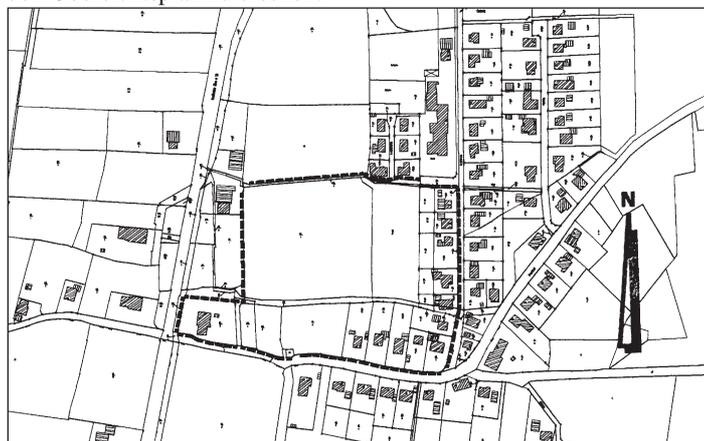
Die Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 11. 4. 2002 den Bebauungsplan Nr. 4 „Hohe Warf“ mit Begründung nebst Landschaftspflegerischen Begleitplan als Satzung beschlossen.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 4 „Hohe Warf“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan wird rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hohe Warf“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

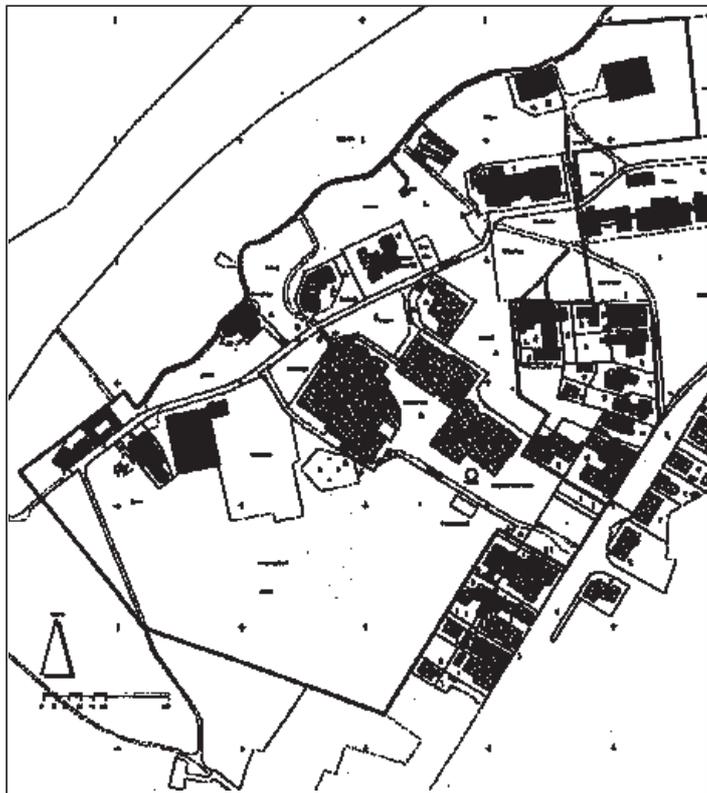
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 16. Mai 2002

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Buß

**Gemeinde Holtgast**  
Der Bürgermeister  
Freese

**Inselgemeinde Langeoog**  
**Satzung über die Veränderungssperre zum**  
**Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes L**  
**(künftig B-Plan A) „Kurgebiet“**  
mit Kurzerläuterung



Übersichtsplan Maßstab ca. 1:3500

**Veränderungssperre**  
zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes L  
(künftig Bebauungsplan A) „Kurgebiet“

**Präambel**

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 18. September 2001 beschlossen, den Bebauungsplan L (künftig Bebauungsplan A) „Kurgebiet“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 1. Ok-

tober 2001 öffentlich bekannt gemacht. Am **15. Mai 2002** hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes L (künftig Bebauungsplan A) „Kurgebiet“ gelegenen Flächen gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes L (künftig Bebauungsplan A) „Kurgebiet“.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem vorstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

**§ 2 Inhalt**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sobald und soweit die Bauleitung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Langeoog, den 21. Mai 2002

**Inselgemeinde Langeoog**

Schreiber  
Bürgermeister

(L. S.)

Sjuts  
stv. Gemeindedirektor

**Kurzerläuterungen zur Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre soll gewährleisten, dass die Umsetzung der Ziele der Bebauungsplanänderung nicht durch kurzfristig erfolgende Maßnahmen unterlaufen werden. Insbesondere läuft für einen bereits in diesem Zusammenhang gestellten Bauantrag die Zurückstellungsfrist bis zum 10. 10. 2002 ab, während das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes L (künftig Bebauungsplan A) zu diesem Zeitpunkt absehbar noch nicht abgeschlossen sein wird. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich daher aus den vom Bebauungsplan L (künftig Bebauungsplan A) betroffenen Flächen.

Das städtebauliche Ziel der Bebauungsaufstellung ist die Klarstellung, dass das „klassische Kurgebiet“ auch in Zukunft überwiegend der Unterbringung von Kureinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen für gesundheitliche, sportliche und kulturelle Zwecke dienen soll. Eine sinnvolle Bereicherung der vorhandenen und geplanten Kureinrichtungen stellen die Kinderspielhäuser und der Kindergarten dar. Außerdem ist die Erhaltung und Einrichtung von gastronomischen Betrieben in verträglichem Umfang sinnvoll.

Da sich das Kurgebiet in einem wertvollen Dünenbereich befindet, können aus Sicht der Gemeinde hier nur Einrichtungen entstehen, bei denen die Gründe des Allgemeinwohls gegenüber der Eingriffsvermeidung im Dünenbereich überwiegen.

Insofern zählen Fremdenbeherbergungsbetriebe, Wohngebäude, Gewerbebetriebe u. a. nicht zu den Nutzungen, die im Kurgebiet zulässig werden sollen.

Da die Planungsabsichten Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes L (künftig Bebauungsplan A) waren und dem Rat der Gemeinde bekannt sind, ist eine Veränderungssperre als Instrumentarium rechtlich - formell geeignet, nicht erwünschte Veränderungen im Plangebiet mit einer begrenzten Zeitdauer zu verhindern. Das Erfordernis einer Veränderungssperre begründet sich, wie eingangs bereits erläutert, darin, dass die Zurückstellungsfrist eines Bauantrages nun kurzfristig abläuft, die für die städtebauliche Abwägung erforderliche Grundlagenermittlung jedoch über diese Frist hin andau-

ern wird.

Folgende Maßnahmen/Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden:

- Vorhaben und Maßnahmen gem. § 29 BauGB
- Beseitigung baulicher Anlagen
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Langeoog, den 21. Mai 2002

**Inselgemeinde Langeoog**

Schreiber  
Bürgermeister

(L. S.)

Sjuts  
stv. Gemeindedirektor

## 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 29. 4. 2002 – Az.: 204.01-21101-62SG1 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 13. 2. 2002 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Stedesdorf

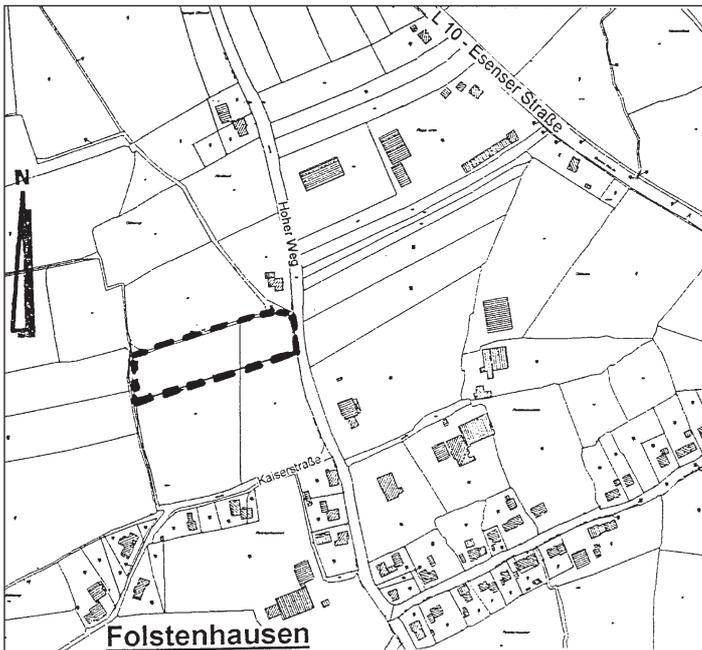
Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz; hier: Klootschießanlage und einer überbaubaren Fläche für ein für Sportzwecke dienendes Gebäude mit den dazugehörigen Stellplätzen am Hohen Weg in Stedesdorf

Die Genehmigung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam.

Der Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



**Grundlage:** Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungs-

pflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 21. Mai 2002

**Samtgemeinde Esens**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Buß

Stadt Wittmund

- Bauamt -

## Bekanntmachung

**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund**

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

**sowie**

**Bebauungsplan 6.1/B 87 „Östlich der Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 12. 2001 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 24. 4. 2002 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

**Bebauungsplan 6.1/B 87 „Östlich der Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. 12. 2001 den Bebauungsplan 6.1/B 87 „Östlich der Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 87 „Östlich der Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

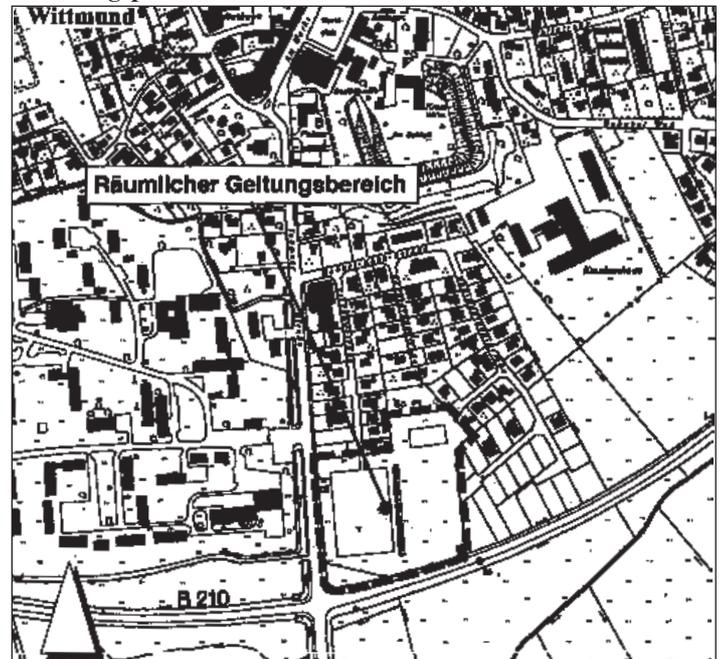
Die räumlichen Geltungsbereiche der 34. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.1/B 87 sind aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich.

### 34. Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 und 14 (verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

### Bebauungsplan 6.1/B 87



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 und 14 (verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan 6.1/B 87 mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wittmund, den 31. Mai 2002

**Krüger**  
Bürgermeister